

Beschluss Nr. 792/2021
Schwyz, 16. November 2021 / ju

Interpellation I 27/21: Schutz vor LGB-Feindlichkeit ausbauen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 26. Mai 2021 haben Kantonsrätin Carmen Muffler und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Lesbische, schwule und bisexuelle Menschen sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung weiterhin regelmässig physischen und psychischen Angriffen ausgesetzt. Laut einem Bericht der Organisation Pink Cross wird der LGBT+ Helpline pro Woche mehr als ein Fall eines Hassverbrechens gemeldet, wobei die grosse Mehrheit der Übergriffe erst gar nicht gemeldet werden. Viele Opfer erfahren körperliche Gewalt und die Übergriffe haben schwerwiegende physische und psychische Folgen. Die Diskriminierung und Angriffe sind dabei für die gesamte Community eine grosse Belastung, denn sie führen auch dazu, dass LGB-Personen im öffentlichen Raum ihr Verhalten anpassen, um nicht als schwul, lesbisch oder bisexuell "auf-zufallen".

Am 9. Februar 2020 sagte die Schweiz mit 63% Ja zum Schutz von LGB-Menschen vor Hass. Doch ein Gesetz allein reicht nicht aus, es sind konkrete Massnahmen nötig: Obwohl die Bevölkerung ein deutliches Signal gesetzt hat, fehlt es noch immer an Aufklärungs- und Präventionsmassnahmen. Der Kanton Schwyz darf nicht untätig bleiben und muss gegen Diskriminierung und Angriffe gegenüber LGB-Menschen vorgehen.

In seiner Antwort auf das Postulat von Nationalrat Angela Barrile (SP /ZH) "Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche "hate crimes"" hält der Bundesrat fest, dass es aufgrund des föderalistischen Systems auch Sache der Kantone und Gemeinden ist, diese erweiterte Strafnorm umzusetzen und mit "adäquaten Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung" zu ergänzen.

Um ein Bild über die aktuellen Massnahmen im Kanton Schwyz zu erhalten, die zur Umsetzung der erweiterten Antidiskriminierungs-Strafnorm ergriffen wurden, stellen wir folgende Fragen:

- 1. Wer ist im Kanton Schwyz für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?*
- 2. Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen, um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?*
- 3. Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen (einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?*
- 4. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?*
- 5. Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen, um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizist*innen durchgeführt und welche Weisungen wurden verabschiedet?*
- 6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen? Falls nein, wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja, wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?*

Wir bedanken uns bereits jetzt beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Wer ist im Kanton Schwyz für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?

Die erweiterte Strafnorm von Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), welche vorsätzliches und menschenverachtendes Verhalten in der Öffentlichkeit gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung unter Strafe stellt, bedarf keiner gesetzgeberischen, organisatorischer oder anderweitigen Umsetzung auf kantonaler Stufe. Unter Vorbehalt von kantonalem Übertretungsstrafrecht sind die Kantone nicht befugt, materielle Ausführungsbestimmungen zum Bundesstrafrecht zu erlassen (vgl. Art. 335 Abs. 1 StGB). Wie bereits die bestehende Diskriminierungsnorm ist auch das als Vergehen ausgestaltete Verbot der sexuellen Diskriminierung direkt anwendbar und von Amtes wegen zu verfolgen. Zuständig dafür sind die kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, namentlich die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft (§§ 4 und 5 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 [JG, SRSZ 231.110]). Die Staatsanwaltschaft ist gegenüber der Kantonspolizei weisungsbefugt, die Strafjustizbehörden urteilen unabhängig. Insofern besteht im Rahmen der gerichtspolizeilichen, strafprozessualen und strafrechtlichen Massnahmen zur Durchsetzung des sexuellen Diskriminierungsverbots kein Koordinationsbedarf.

Vom Diskriminierungsverbot gemäss von Art. 261^{bis} StGB wird auch der virtuelle Raum erfasst, im Bewusstsein, dass sich «haters» zunehmend die Anonymität des Internets für solche menschenverachtenden Äusserungen oder Aufrufe zunutze machen. In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass die Kantonspolizei den Fachbereich Cybercrime personell aufgestockt und als eigenständigen Dienst organisiert hat.

2.2 Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen, um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?

Der im Kanton Schwyz seit dem Schuljahr 2017/18 zum Einsatz kommende Lehrplan 21 hat in die Fachbereichs- und Modullehrpläne auch Themen eingearbeitet, die unter der Leitidee der

nachhaltigen Entwicklung stehen. Nebst Themen wie «Politik», «Demokratie und Menschenrechte», «Natürliche Umwelt und Ressourcen» und andere mehr wird auch das Thema «Geschlechter und Gleichstellung» behandelt.

Dieses leistet einen Beitrag zur Umsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in Familie, Ausbildung und Arbeit. Es befasst sich mit Wahrnehmung und Umgang mit Geschlecht und Rollen in der Gesellschaft und thematisiert die Auseinandersetzung mit Gestaltungsmöglichkeiten und Lebenschancen aufgrund des Geschlechts. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit Geschlechterrollen, Stereotypen, Vorurteilen und Klischees im Alltag und in der Arbeitswelt auseinander. Sie reflektieren die Bedeutung von Geschlecht und Rollen sowohl in Bezug auf Bildung und Beruf als auch hinsichtlich Beziehung, Sexualität und Familienarbeit. Sie erfassen kulturelle Eigenheiten und Unterschiede und denken über ihre eigenen Bilder und Vorstellungen nach. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Darstellungen von Männer- und Frauenrollen in den Medien und untersuchen die Verwendung der Sprache in Geschlechterfragen und in der Kommunikation. Sie setzen sich mit Faktoren und Situationen auseinander, die Diskriminierungen und Übergriffe begünstigen, und wissen, wie sie sich dagegen wehren können.

2.3 Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen (einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?

Das Verbot der Diskriminierung und Herabsetzung einer Person oder von Personengruppen aufgrund der sexuellen Orientierung zielt auf den Schutz der Menschenwürde, den respektvollen Umgang der Menschen und das friedliche, tolerante Zusammenleben in der Gesellschaft ab. Diese Zielsetzungen können auch durch entsprechende Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen gefördert werden. Im Kanton Schwyz wurden bisher jedoch keine spezifischen flankierenden Massnahmen ergriffen und eine staatliche Stelle mit deren Koordination befasst. Anders als bei häuslicher Gewalt oder bei Gewalt an Frauen, welche aufgrund ihrer dynamischen und vielschichtigen Auswirkungen auch zahlreiche staatliche Aufgabenbereiche und Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafjustiz, Zivilgerichte, Kinderschutz-, Sozialhilfe-, Migrations- und Schulbehörden) betreffen, bestehen bei der im öffentlichen Raum stattfindenden Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht die gleichen Aufgabenschnittstellen. Es kann in diesem Zusammenhang auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation I 34/18 verwiesen werden (RRB Nr. 374/2019).

Die Opferberatungsstelle des Kantons Schwyz steht nach Massgabe der bundesrechtlichen Opferhilfegesetzgebung auch Personen offen die wegen ihrer sexuellen Orientierung öffentlich diskriminiert wurden.

Die im Auftrag des Kantons Schwyz tätige Fachstelle Gesundheit Schwyz, eine Abteilung der für die integrierte Psychiatrieversorgung zuständige Triaplus, hat zudem niederschwellige Beratungsangebote im Bereich der sexuellen Gesundheit geschaffen.

2.4 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?

Der Zugang zur Justiz steht unabhängig von der verletzten Strafnorm allen Opfern von Straftaten gleichermaßen offen. Wie bereits erwähnt handelt es sich bei Art. 261^{bis} StGB um ein Officialdelikt. Es besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

*2.5 Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen, um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizist*innen durchgeführt und welche Weisungen wurden verabschiedet?*

Bei Feststellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand (Art. 261bis StGB), sei es von Amtes wegen oder auf entsprechende Strafanzeige hin, werden die entsprechenden Ermittlungen getätigt. Wie in den übrigen Fällen auch, kann sich der/die betreffende Mitarbeitende bei Unklarheiten und/oder anderen Fragen bezüglich dieses Tatbestandes an den amtsinternen Rechtsdienst wenden. Weiter wird in diesen Delikten bereits von Anfang an die Staatsanwaltschaft miteinbezogen, an die letztlich dann auch rapportiert wird. Diese hat dann über das weitere Vorgehen in strafrechtlicher Hinsicht zu entscheiden. Die Kantonspolizei ist der Ansicht, dass es hier keiner weiteren Schulung oder anderer Massnahmen bedarf. Anzuführen ist, dass die Kantonspolizei Schwyz im Bereich der Prävention allgemein und in den Volksschulen (Primar- und Oberstufe) flächendeckende Präventionsmodule durchführt (sog. sekundäre Prävention). Während in den Primarschulklassen und in den 2. Oberstufen-Klassen verkehrspräventive Inhalte vermittelt werden, sind in den 1. und 3. Oberstufen-Klassen Themenfelder der Kriminalprävention Bestandteil der Polizeielektionen. Dabei wird das Thema «LGB-Feindlichkeiten» im flächendeckenden Polizeiunterricht «Sicher im Netz» im 7. Schuljahr auf Stufe Oberstufe miteinbezogen. Rund um die Verbreitung von grenzverletzenden Inhalten auf digitalen Plattformen und Online-Kanälen wird unter anderem auch auf die Strafbarkeit homophober Äusserungen eingegangen.

2.6 Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen? Falls nein, wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja, wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort zur Interpellation im Kantonsrat zu vertreten
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

